

Ausfertigung

OBERLANDESGERICHT NAUMBURG



BESCHLUSS

1 Ws 191/22 OLG Naumburg
22 OWi 597 Js 20581/21 AG Stendal

In der Bußgeldsache

gegen

████████████████████
geb. ██████████ in ██████
wohnhaft: ██
██████████

Verteidiger: Rechtsanwalt Schneider, Leipzig,

wegen

Verkehrsordnungswidrigkeit

hat der Senat für Bußgeldsachen des Oberlandesgerichts Naumburg

am 12. Juli 2022

durch die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht ██████████ als Einzelrichterin

b e s c h l o s s e n :

Die Rechtsbeschwerde des Betroffenen gegen das Urteil des Amtsgerichts Stendal vom 25. April 2022 wird wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs zugelassen.

Auf die Rechtsbeschwerde des Betroffenen wird das Urteil des Amtsgerichts Stendal vom 25. April 2022 mit den zugrundeliegenden Feststellungen aufgehoben. Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Rechtsbeschwerde, an dieselbe Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen.

Gründe:

I.

Die Polizeiinspektion Zentrale Dienste, Zentrale Bußgeldstelle, der Polizei Sachsen-Anhalt, hat gegen den Betroffene mit Bußgeldbescheid vom 14. Juli 2021 wegen einer Missachtung des Rotlichts einer Lichtzeichenanlage eine Geldbuße von 90,00 Euro verhängt.

Das Amtsgericht Stendal hat den Einspruch des Betroffenen gegen den Bußgeldbescheid mit Urteil vom 25. April 2022 verworfen und ausgeführt, diese er in der Hauptverhandlung ohne genügende Entschuldigung ausgeblieben sei.

Gegen dieses, ihm am 28. April 2022 zugestellten Urteil wendet sich der Betroffene und beantragt mit am 27. April 2022 bei dem Amtsgericht eingegangenen Schriftsatz die Zulassung der Rechtsbeschwerde. Mit der Begründungsschrift vom 30. Mai 2022 beantragt er, nach Zulassung der Rechtsbeschwerde das Urteil des Amtsgerichts Stendal aufzuheben und die Sache zu erneuter Verhandlung und Entscheidung an das Amtsgericht zurückzuverweisen.

II.

Der statthafte und zulässige Antrag der Rechtsbeschwerde (§§ 80 Abs. 3, 79 Abs. 3 Satz 1 OWiG i. V. m. den §§ 341, 344, 345 StPO) ist begründet, da ein Zulassungsgrund gegeben ist. Das rechtliche Gehör des Betroffenen ist verletzt.

Da der Bußgeldbescheid eine Geldbuße von 90,00 Euro ausweist, richten sich die Voraussetzungen der Zulassung der Rechtsbeschwerde nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 OWiG.

Danach ist die Rechtsbeschwerde nur zuzulassen zur Fortbildung des Rechtes oder wenn das Urteil wegen Versagung des rechtlichen Gehörs aufzuheben ist. Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben.

Die Verfahrensweise des Amtsgerichts verletzt den Anspruch des Betroffenen auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 Grundgesetz), sodass die Rechtsbeschwerde nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 OWiG zuzulassen ist.

Die Rüge der Verletzung rechtlichen Gehörs genügt mit dem Vortrag, das Amtsgericht habe den Betroffenen von der gesetzlichen Pflicht zum persönlichen Erscheinen entbunden, § 73 Abs. 2 OWiG, und sei gehindert gewesen, den Einspruch zu verwerfen, den Anforderungen des § 344 Abs. 2 S. 2 StPO i. V. m. § 79 Abs. 3 StPO.

Die Rüge ist auch begründet, da das Amtsgericht durch die Verwerfung seines Einspruchs nach § 74 Abs. 2 OWiG den Anspruch des Betroffenen auf rechtliches Gehör verletzt hat, Art. 103 Abs. 1 GG, § 80 Abs. 1 Nr. 2 OWiG.

Entsprechend den Ausführungen der Generalstaatsanwaltschaft, auf die vollumgänglich Bezug genommen wird, ist es dem Amtsgericht auch bei Nichterscheinen seines Verteidigers verwehrt, den Einspruch gegen den Strafbefehl mit der Begründung des Nichterscheinens des Betroffenen zu verwerfen. Vielmehr hätte das Amtsgericht gemäß § 74 Abs. 1 S. 1 OWiG eine Sachentscheidung treffen müssen (Göhler, OWiG, 18. Aufl., § 80 Rn. 15).

Die Entscheidung über die Zurückverweisung folgt aus § 79 Abs. 6 OWiG. Eine Zurückverweisung an eine andere Abteilung ist nicht angezeigt.

■■■■■

Ausgefertigt

Naumburg, den 12.07.2022

■■■■■
Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Oberlandesgerichts Naumburg

